

613.2

Grundsatzbewilligung Wahlkampfplakatierungen

Gestützt auf Art. 19 des Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Cazis (Polizeigesetz, SR 613) sowie Art. 16 der Organisationsverordnung der Gemeinde Cazis (SR 11.1) erteilen der Geschäftsführer und der Bereichsleiter Bauamt folgende Bewilligung für Wahlplakate auf öffentlichem Grund¹.

Grundsätzlich gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Cazis: Anzeigen und Plakate dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung angeschlagen werden. Hievon ausgenommen sind Anzeigen und Plakate von Dorfvereinen und dergleichen an den öffentlich bezeichneten Standorten (Art. 19, Polizeigesetz, SR 613).

Für kommunale, kantonale und nationale Wahlen erteilt die Gemeindeverwaltung deshalb für alle politischen Parteien und Einzelkandidierenden, die im Gemeindegebiet von Cazis plakatieren möchten, unter den folgenden Regeln eine Grundsatzbewilligung:

- Plakate dürfen nur innerorts (zwischen den Ortstafeln) aufgestellt werden.
- Die Plakate dürfen frühestens zwei Monate vor dem Wahlsonntag aufgestellt werden und müssen bis spätestens drei Tage nach der Wahl entfernt werden. Falls der gemeindeeigene Forst- und Werkbetrieb nicht entfernte Plakate entfernen muss, werden diese Aufwände den jeweiligen Parteien bzw. Kandidierenden, gestützt auf das Allgemeine Gebührengesetz (SR 910) und den Gebührentarif Gemeindeverwaltung (SR 910.1), in Rechnung gestellt.
- Die Plakate dürfen nicht im Bereich von Fussgängerstreifen, Signalen und Kreiseln, Kuppen und Bahnübergängen sowie von Verzweigungen, Engpässen und unübersichtlichen Kurven aufgestellt werden.
- Bitte überprüfen Sie vor dem Aufstellen, ob es sich bei der gewünschten Parzelle tatsächlich um Eigentum der politischen Gemeinde handelt. Dies kann online über unsere Webseite auf unserem [digitalen Ortsplan](#) überprüft werden.
- Sollte es sich beim öffentlichen Grund um landwirtschaftliche Flächen handeln, ist ebenfalls das Einverständnis des entsprechenden Pächters einzuholen.

Zusätzlich ist die jeweilige Bewilligung des kantonalen Tiefbauamts, welche den Parteisekretariaten zugestellt wird, zu beachten.

Diese Grundsatzbewilligung ist gültig ab dem 16. April 2026 bis auf Widerruf.

¹ Als öffentlicher Grund gelten sämtliche Parzellen (inkl. der darauf platzierten Kandelaber), welche sich im Eigentum der politischen Gemeinde Cazis befinden.

Bei Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen die Gemeindekanzlei (081 650 04 80 oder gemeinde@cazis.ch) gerne zur Verfügung.

Cazis, 16. April 2026

Gemeindeverwaltung Cazis



Gian-Andrea Haltiner
Geschäftsführer



Gianfranco Sabatino
Bereichsleiter Bauamt

